



Carve Out Solutions 2021

Ein interdisziplinärer Austausch

München, 30. September 2021

Inhalt

- 1** Steuerliche Fallstricke bei Carve Out Transaktionen – Case Study aus der Praxis
Daniel Blöchle & Axel Wagner | WTS
- 2** Carve Outs rechtssicher strukturieren – Eine Fallstudie
Ronald Meißner & Dr. Sandra Schuh | Pinsent Masons
- 3** Transformation der GRC Systeme im Rahmen von Carve Outs
Nikolaus Färber & Malaika Tetsch | WTS Advisory

Unsere Referenten

Nikolaus Färber
WTS Advisory



Mitglied des Vorstands, Partner,
Niederlassungsleitung München

Thomas Heimhuber
WTS Advisory



Director,
Governance, Risk & Compliance

Daniel Blöchle
WTS



Managing Director,
Partner

Dr. Sandra Schuh
Pinsent Masons



LL.M. (Tokyo), Rechtsanwältin,
Senior Associate

Malaika Tetsch
WTS Advisory



Director,
Governance, Risk & Compliance

Ralf Dietzel
WTS



Partner

Axel Wagner
WTS



Director

Ronald Meißner
Pinsent Masons



LL.M. (Tulane), Rechtsanwalt,
Attorney-At-Law (New York), Partner



Steuerliche Fallstricke bei Carve Out Transaktionen – Case Study aus der Praxis

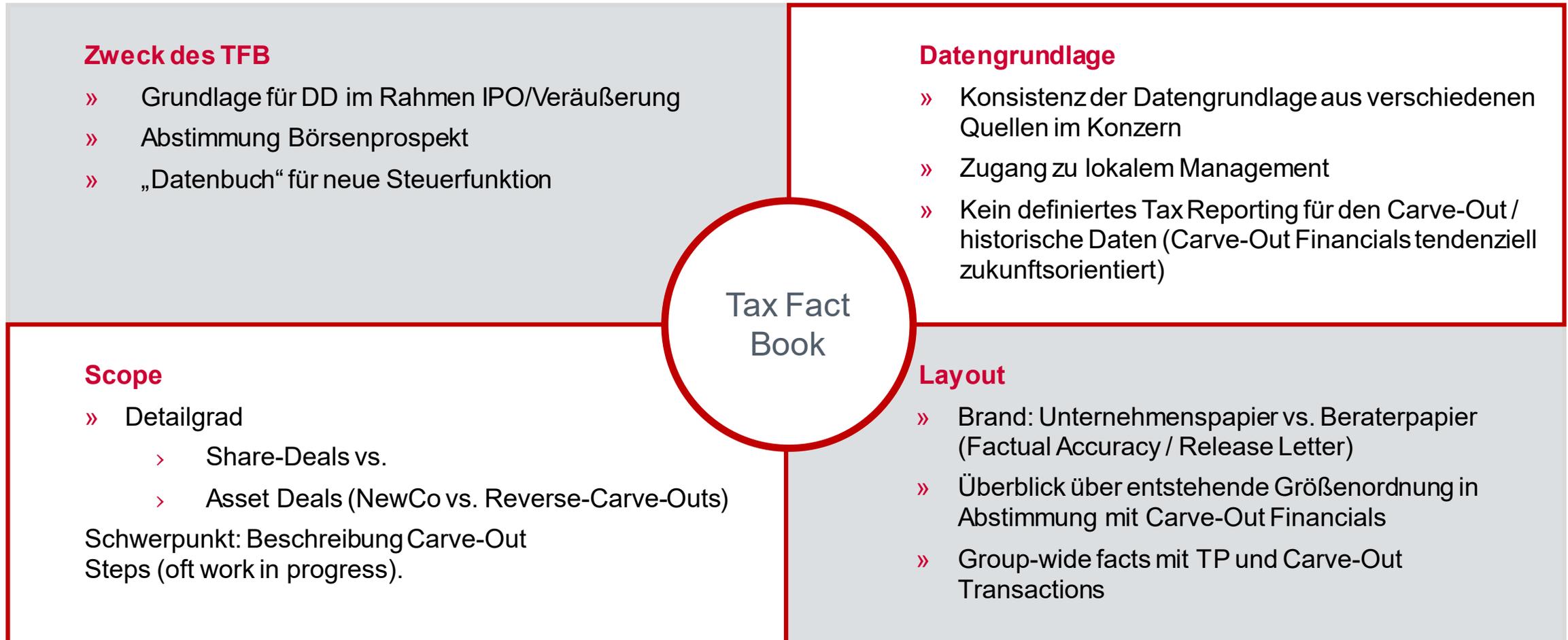
Agenda

- I. Überblick**
- II. Gestaltungsvarianten**
- III. Fallstudie**
- IV. Organschaft**



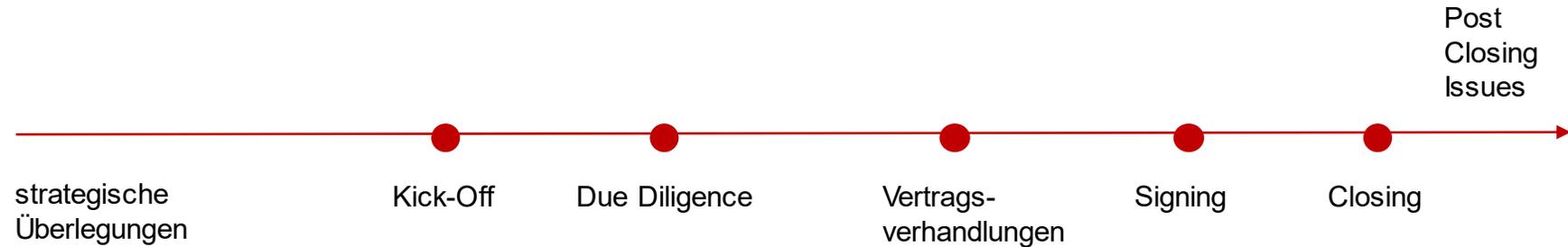
I. Überblick

Überblick: Tax Fact Book



Überblick: Pre-Signing Carve-out vs. Pre-Closing Carve-out

M&A Transaktion



I. Pre-Signing Carve-Out



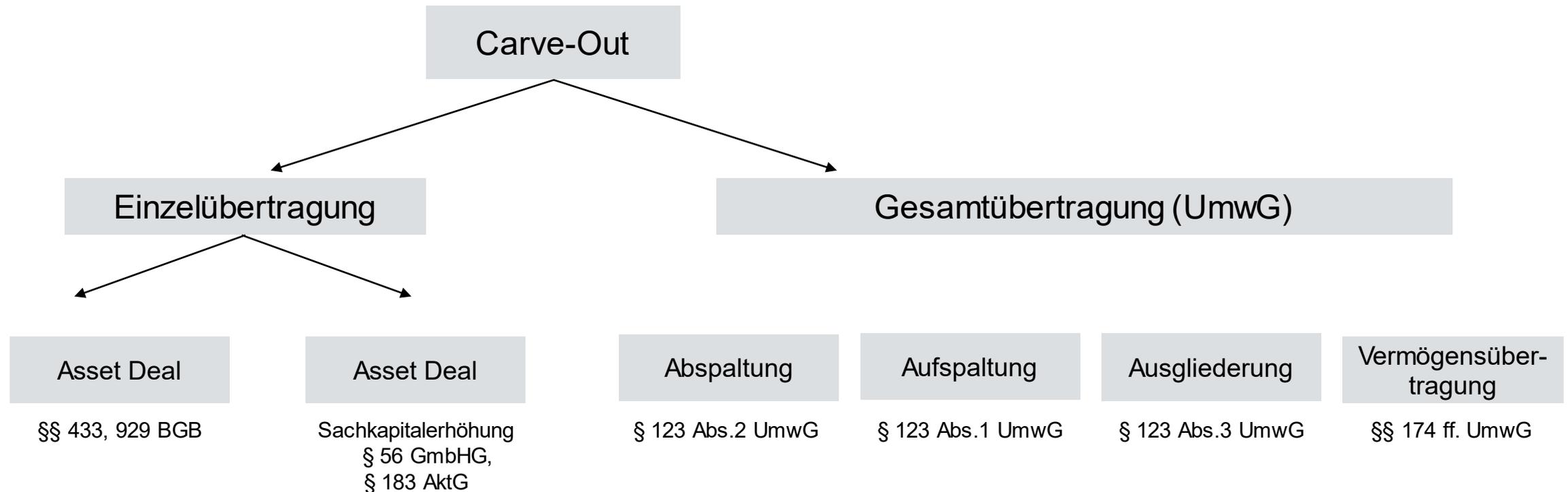
II. Pre-Closing Carve-Out





II. Gestaltungsvarianten

Gestaltungsvarianten: Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

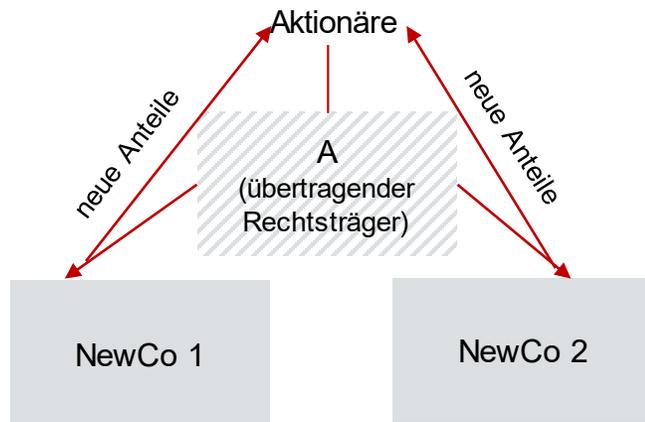


Gestaltungsvarianten: Einzelübertragung vs. Gesamtrechtsnachfolge

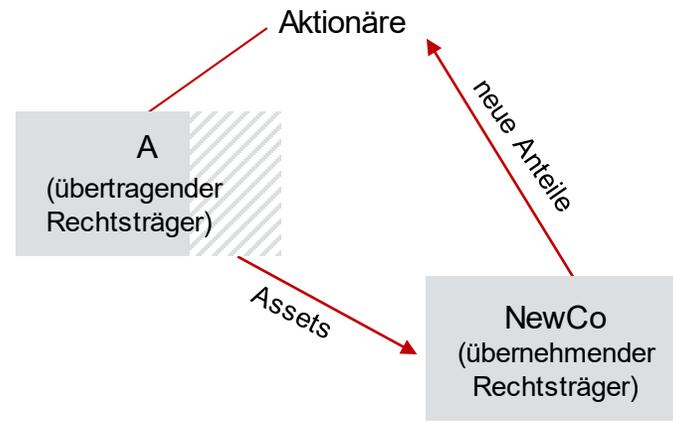
Einzelübertragung	Übertragung als Gesamtheit
<ul style="list-style-type: none"> » Durch Vertrag nach allg. Regeln (wie „Asset Deal“) » Jeder Vermögensgegenstand wird individuell übertragen » Alle Gegenstände sind genau zu bezeichnen (Anlagenlisten) » Auswahl der Assets / Liabilities leichter möglich » Vergleichsweise geringer Verfahrensaufwand » Hohe zeitliche Flexibilität » HV-Beschluss idR nicht nötig » Beurkundung nicht zwingend » Problem: Überleitung Verträge und Verbindlichkeiten » Gegenleistung: Kaufpreis (Asset Deal) oder Einbringung 	<ul style="list-style-type: none"> » Nach Umwandlungsgesetz » „Partielle Gesamtrechtsnachfolge“, d.h. Übertragung „als Gesamtheit“ in einem Akt » Listen aber u.U. auch erforderlich » Verfahren komplex (Betriebsrat, Beurkundung, Gesellschafterbeschlüsse, Schlussbilanz, Handelsregister, etc.) » IdR keine Zustimmung der Vertragspartner / Gläubiger erforderlich » Nachhaftung aller beteiligten Rechtsträger für Altschulden des übertragenden Rechtsträgers » Im Ausland partielle Gesamtrechtsnachfolge z.T. nicht anerkannt

Gestaltungsvarianten: Umwandlungsgesetz

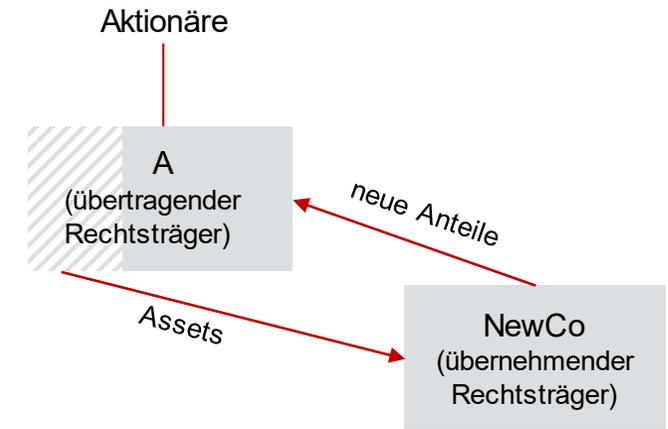
Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG)



Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG)



Ausgliederung (§ 123 Abs. 3 UmwG)



Gestaltungsvarianten: Ansatz des eingebrachten Vermögens

	Mit Buchwert	Mit Zwischenwert	Mit gemeinen Wert
Steuerpflichtige Gewinnrealisierung	(-)	(partiell)	(+)
Step-up	(-)	(anteilige Aufstockung)	(bis zum gemeinen Wert)
Sperrfristbehaftete Anteile	(+)	(+)	(-)

Gestaltungsvarianten: Steuerrechtliche Aspekte

- » Steuerneutrale Ausgliederung gem. § 20 UmwStG (ohne Gewinnrealisierung)
 - › Steuerlicher Betrieb/Teilbetrieb
 - › Spätere Besteuerung bei der Veräußerung sperrfristbehafteter Anteile
- » Alternativszenario Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern in Personenhandels- oder Kapitalgesellschaften
- » Behandlung von Verlustvorträgen

- » Steuerliche Teilbetriebsdefinition
- » Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern
- » Besteuerung bei der Veräußerung von sperrfristbehafteten Anteilen

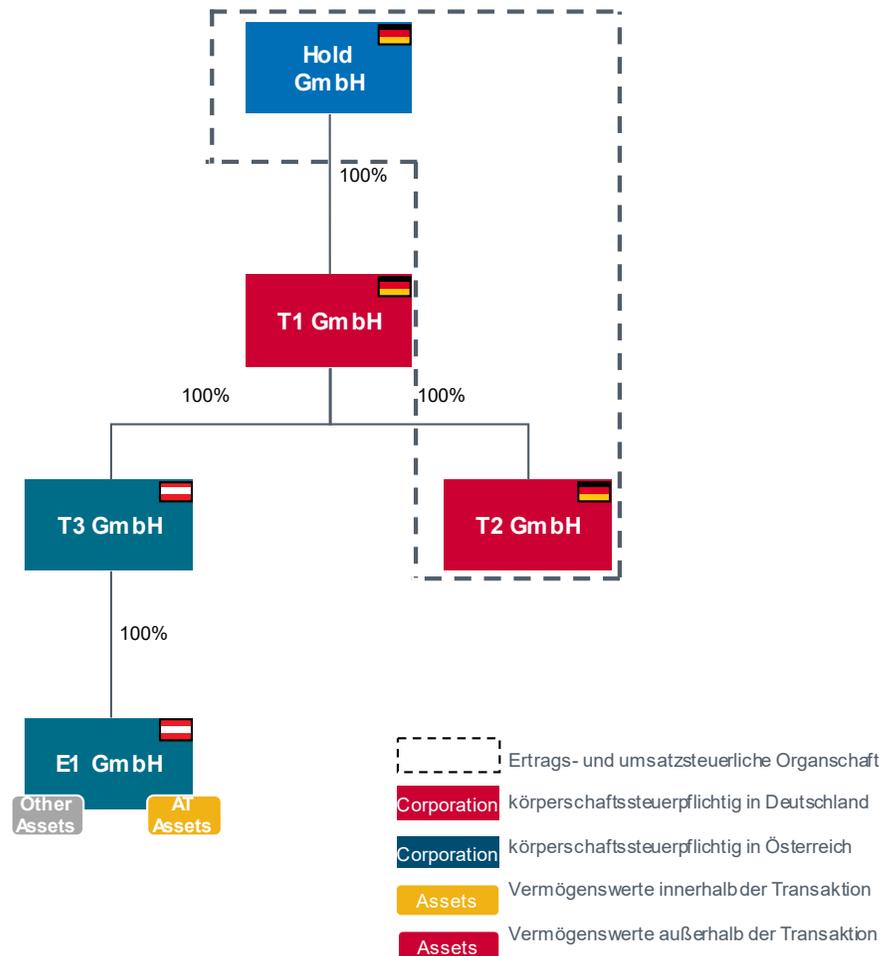
Gestaltungsvarianten: Zusammenfassung der steuerlichen Wirkungen

<p>Gemeiner Wert</p>	<ul style="list-style-type: none">» Steuerpflichtiger Gewinn bereits bei Ausgliederung» Keine Nachversteuerung innerhalb der 7 jährigen Haltefrist» Step-up der Abschreibungsbasis
<p>Buchwert</p>	<ul style="list-style-type: none">» Kein steuerpflichtiger Gewinn bei Ausgliederung» Aber Nachversteuerung der bei Einbringung vorhandenen stillen Reserven (gemindert für jedes abgelaufene Jahr um 1/7)» Kein Step-up der Abschreibungsbasis. Bei Nachversteuerung anteiliger Step-up auf die Anteile und auf das eingebrachte Vermögen



III. Fallstudie

Fallstudie: Ausgangssituation



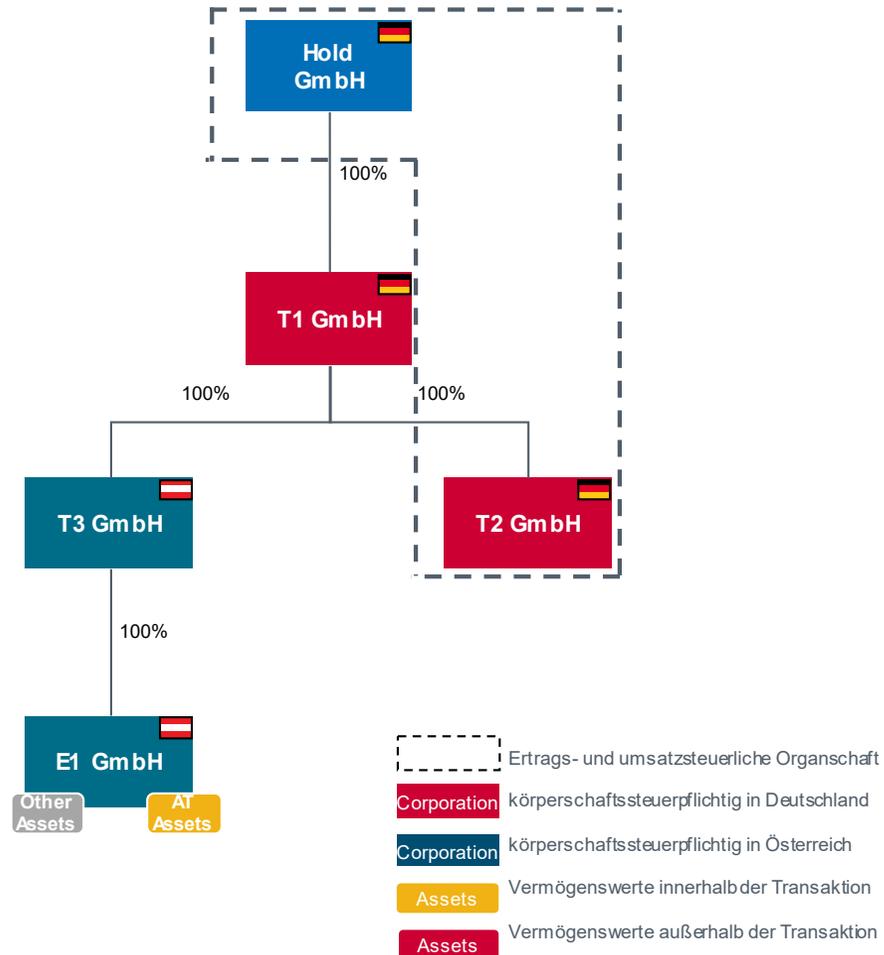
Hintergrund

- » Die ABC-Gruppe erwägt die Ausgliederung eines Produktsegments aus dem Geschäftsbereich XY und dessen anschließende Veräußerung
- » Das Produktsegment des Geschäftsbereichs XY wird derzeit in Deutschland in einer separaten rechtlichen Einheit, der T2 GmbH (die vor etwa drei Jahren gegründet wurde), und in Österreich zusammen mit anderen Geschäftsbereichen in einer rechtlichen Einheit, der E1 GmbH, betrieben.

Fakten

- » Der Betrieb in Österreich ist kein eigenständiger Teilbetrieb.
- » Die E1 GmbH ist Eigentümerin von Grundstücken und geistigem Eigentum, die für das ausgegliederte Geschäft relevant sind.
- » Im Jahr 2019 war die T2 GmbH die übernehmende Gesellschaft im Rahmen einer Ausgliederung, die zu steuerlichen Verkehrswerten durchgeführt wurde.
- » Die T2 GmbH (Organgesellschaft) hat seit 2019 eine ertrags- und umsatzsteuerliche Organschaft mit der Holding GmbH (Organträger).

Fallstudie: Konzeptionelle Aspekte (1/3)



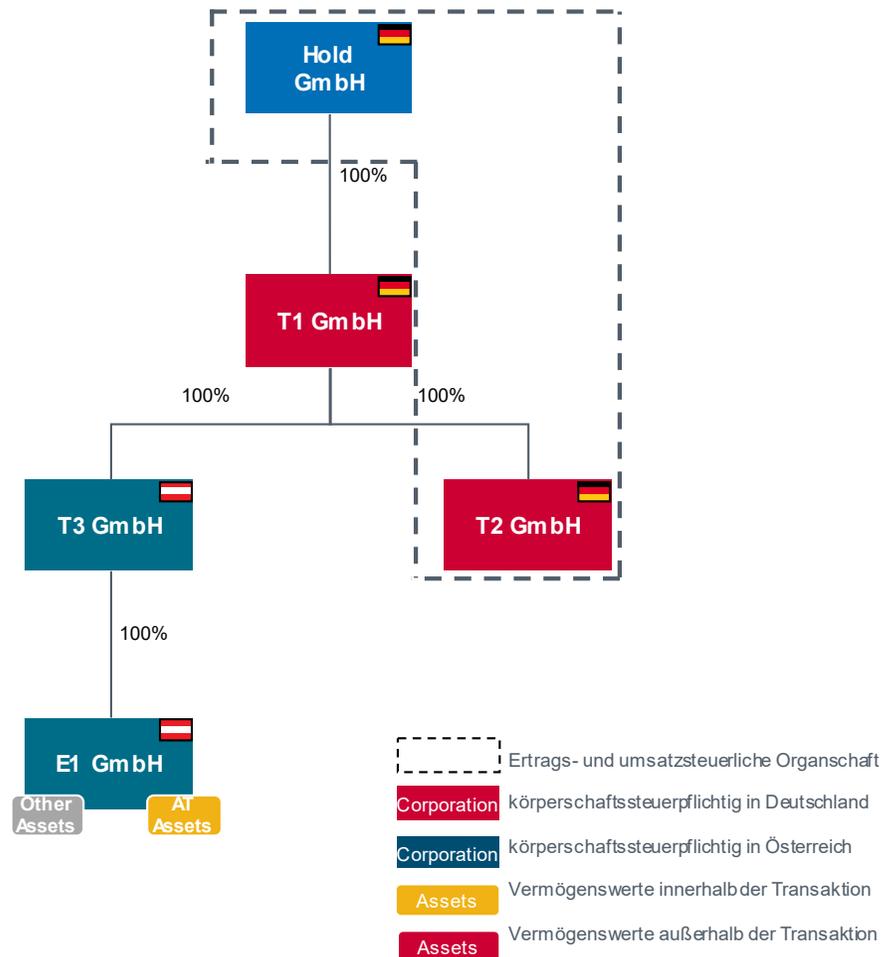
Generelle Carve Out- Richtungen

- » Classic Carve Out
- » Reverse Carve Out

Möglichkeiten der Trennung

- » Einfluss von anderen Unternehmensfunktionen (Legal, HR, Accounting, IT)
- » Einfluss des ausländischen Steuerrechts
- » Auf-/Abspaltung
- » Ausgliederung bzw. Einbringung in Tochtergesellschaft und Veräußerung der Anteile
- » Asset Deal (Veräußerung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten)
- » Asset Deal (Verkehrswerte)
- » Share Deal

Fallstudie: Konzeptionelle Aspekte (2/3)



Abspaltung

- » Buchwertansatz?
- » Mindesthaltedauern?
- » EU-/Drittstaat?
- » Anwendung Korrespondenzprinzip?

Ausgliederung bzw. Einbringung in Tochtergesellschaft und Veräußerung der Anteile

- » Buchwertansatz?
- » Mindesthaltedauern? Anwendung Participation Exemption?
- » Anwendung Korrespondenzprinzip?

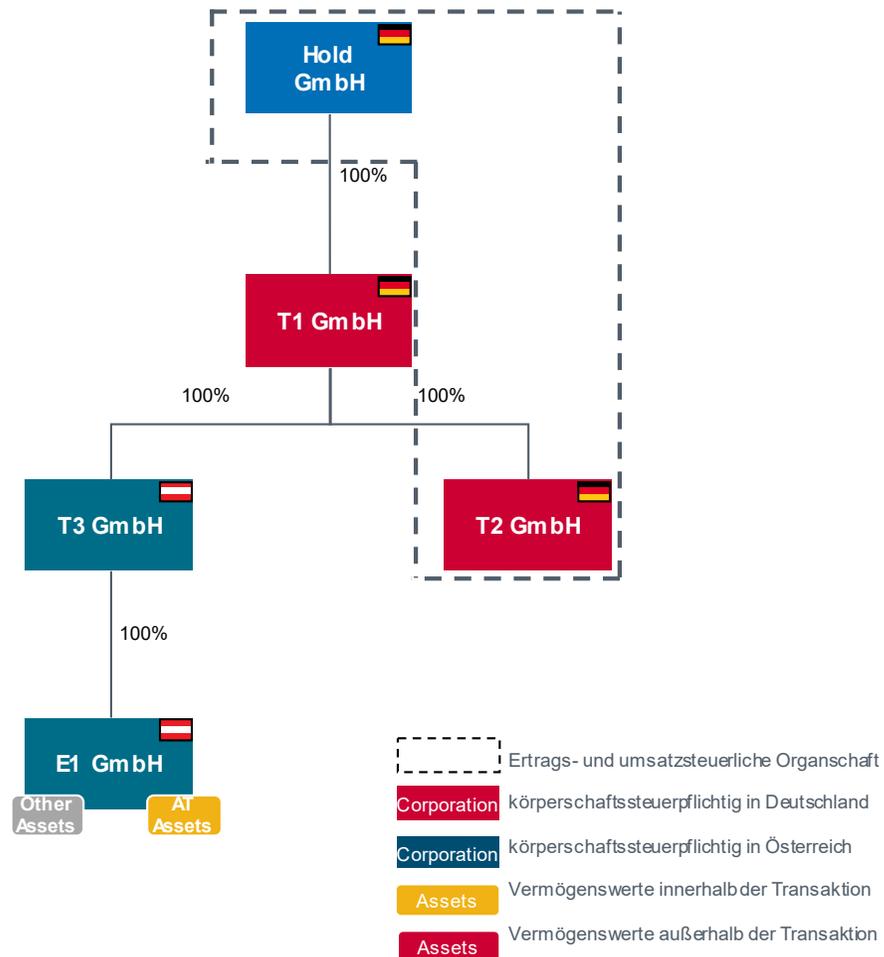
Asset Deal (Veräußerung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten)

- » verdeckte Gewinnausschüttung?
- » Anwendung Korrespondenzprinzip

Asset Deal (Verkehrswerte)

- » Wirtschaftsgüter mit stillen Reserven - Abschreibung

Fallstudie: Konzeptionelle Aspekte (3/3)



Share Deal

- » Participation Exemption?

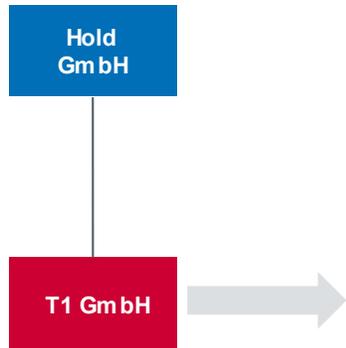
Beachte: AStG

Weitere zu beachtende Rechtsfolgen im Ausland:

- » Untergang von Verlust-, Zins-, EBITDA-Vorträgen
- » Quellensteuern
- » GrEST
- » Stamp duties
- » USt (insb. Asset Deal)
 - › GiG vs. einzelne Wirtschaftsgüter
 - › Rechnung und Rechnungsinhalt
 - › Frist
 - › Vorsteuervergütung
 - › Compliance

Fallstudie: Gestaltungsvarianten

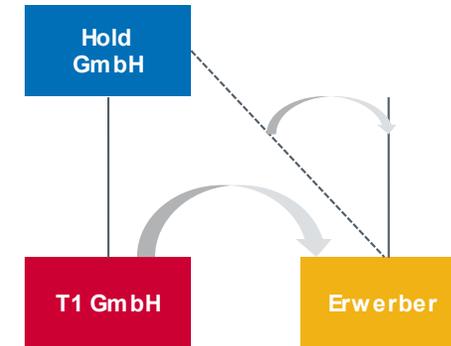
Asset Deal



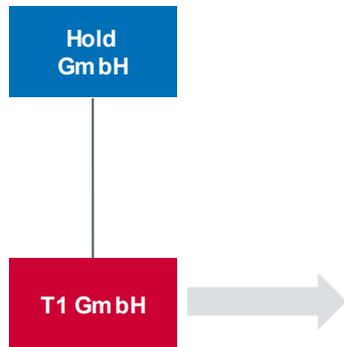
Ausgliederung NewCo



Abspaltung



Fallstudie: Asset Deal (1/2)



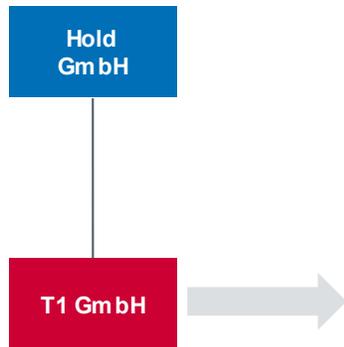
Vorüberlegung

- » Interner Asset Deal (gefolgt von externem Share Deal) vs. externer Asset Deal
- » Relevante Aspekte
 - › Anzahl Vertragsbeziehungen
 - › Arbeitnehmeranzahl, „Vermeidung“ Widerspruchsrecht
 - › Steuern

Zivil-/Gesellschaftsrecht

- » Beschluss der Gesellschafterversammlung
- » Bestimmtheitsgrundsatz
 - › zu veräußernde Vermögensgegenstände müssen bestimmbar sein
 - › aufwendige Anlagen
- » Übergang Vertragsverhältnisse
 - › Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich
 - › Treuhänderische Abwicklung
- » Verbindlichkeiten
 - › Zustimmung Gläubiger erforderlich
 - › Freistellungen

Fallstudie: Asset Deal (2/2)



Steuerrecht

- » Veräußerungsgewinn, normal steuerpflichtig, KSt + GewSt
- » Spezialthema Pensionsrückstellungen:
 - › Stille Lasten können gegen stille Reserven gerechnet werden
 - › Risiko Verwaltungsauffassung: Zwangsweise Abwertung der Rückstellung im nächsten Jahresabschluss, § 6a EStG

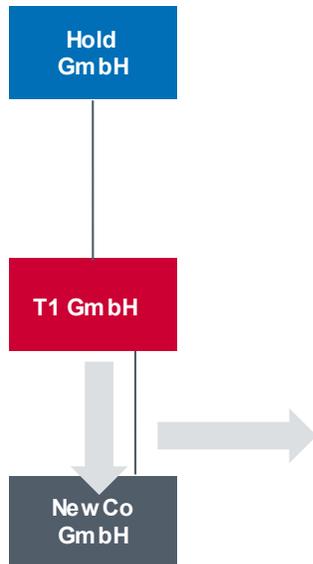
Fallstudie: Einbringung – Einzelrechtsnachfolge (1/2)



Zivilrecht

- » Einbringungsvertrag
 - › Einzelrechtsnachfolge
 - › Entspricht technisch im Wesentlichen dem Asset Deal
 - › Ausschluss Garantien
 - › Ggf. Erleichterung bei der Übertragung von Vertragsverhältnissen?
- » Im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Anteile
 - › Barkapitalerhöhung?
 - › Sachkapitalerhöhung
 - › Werthaltigkeitsgutachten
- » Verdeckte Einlage, d.h. ohne Kapitalerhöhung

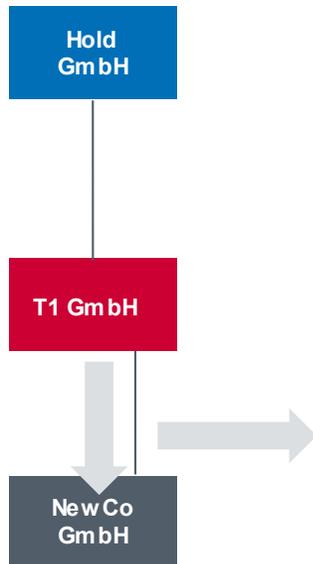
Fallstudie: Einbringung – Einzelrechtsnachfolge (2/2)



Steuerrecht

- » Steuerneutral möglich, wenn
 - › Einbringung eines Teilbetriebs
 - › gegen Gewährung neuer Anteile
 - › Behaltensfrist sieben Jahre
 - Bei Verkauf der Anteile nach Einbringung wird Einbringung rückwirkend steuerpflichtig (abschmelzend über sieben Jahre)
 - Verkauf der Anteile ist grundsätzlich steuerneutral
 - › Steuerliche Folgen i.d.R. ähnlich Asset Deal

Fallstudie: Ausgliederung – Gesamtrechtsnachfolge (1/2)



Vorüberlegung

- » Vielzahl von vertraglichen Beziehungen
- » Übergang kraft Gesetzes, ohne Zustimmung des Vertragspartners
- » Aber Haftung nach § 133 UmwG
 - › Erfasst sind alle **Altverbindlichkeiten**
 - › **Rechtsgrund gelegt**
 - › Dauerschuldverhältnisse (Mietverträge, Pensionen)

Fallstudie: Ausgliederung – Gesamtrechtsnachfolge (2/2)



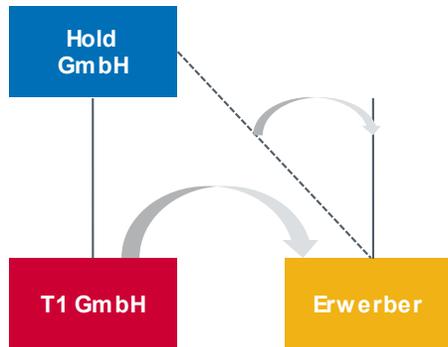
Zivilrecht

- » Ausgliederung zur Aufnahme oder Neugründung gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Rechtsträgers, § 123 Abs. 3 UmwG
- » Gewährung von Anteilen nach erheblicher Meinung nicht verzichtbar
 - › aber ggf. Ausgabe eigener Anteile möglich
- » Ausgliederungsvertrag
 - › Bestimmte zwingende, inhaltliche Anforderungen, § 126 Abs. 1 UmwG, z.B. Spaltungsstichtag
 - genaue Bezeichnung und Aufteilung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens; Anlagen vgl. denen eines Asset Deals; Vorsicht: Registerpublizität!
 - Folgen der Spaltung für die Arbeitnehmer
- » Freiwilliger Regelungsgehalt
 - › Freistellungen, insbesondere von der Haftung nach § 133 UmwG
 - › Wirtschaftliche / steuerliche Abgrenzungen

Steuerrecht

- » Wie Einbringung durch Einzelrechtsnachfolge (s.o.)

Fallstudie: Abspaltung – Gesamtrechtsnachfolge



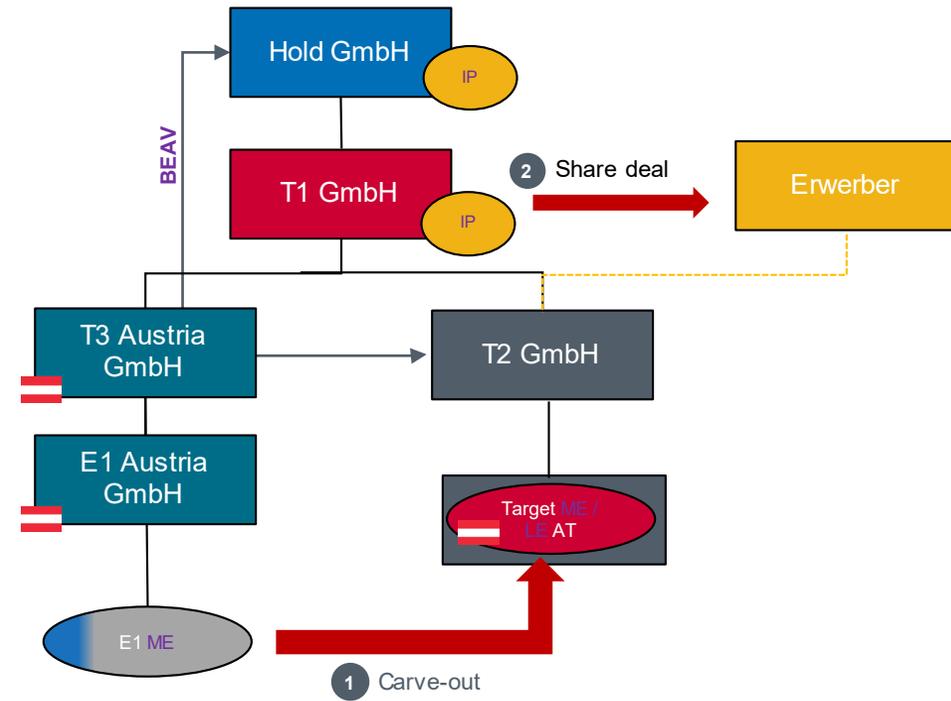
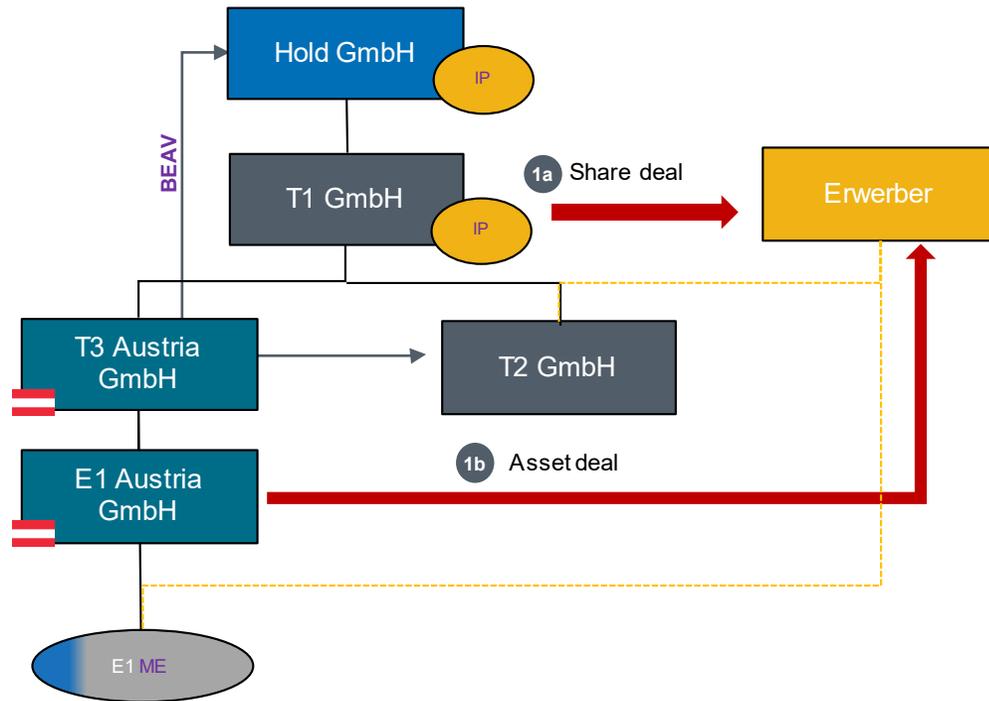
Steuerrecht

- » Abspaltung grundsätzlich steuerneutral, wenn Teilbetrieb übertragen wird und Teilbetrieb zurückbleibt
- » Abspaltung steuerpflichtig, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 20% des an der Spaltung beteiligten Vermögens veräußert werden
 - › Wenn Carve out-Geschäftsbereich < 20% des Gesamtvermögens:
Abspaltung und Verkauf der neuen Anteile steuerneutral möglich
- » Wenn zurückbehaltener Vermögensteil geringe stille Reserve enthält, wird dieser Teil abgespalten und die alte Gesellschaft mit Carve-out Geschäftsbereich verkauft (siehe. Asset Deal)

Fallstudie: One Step Approach vs. Two Step Approach

One Step Approach: Gleichzeitiger und direkter (1a) share deal & (1b) asset deal durch den Erwerber

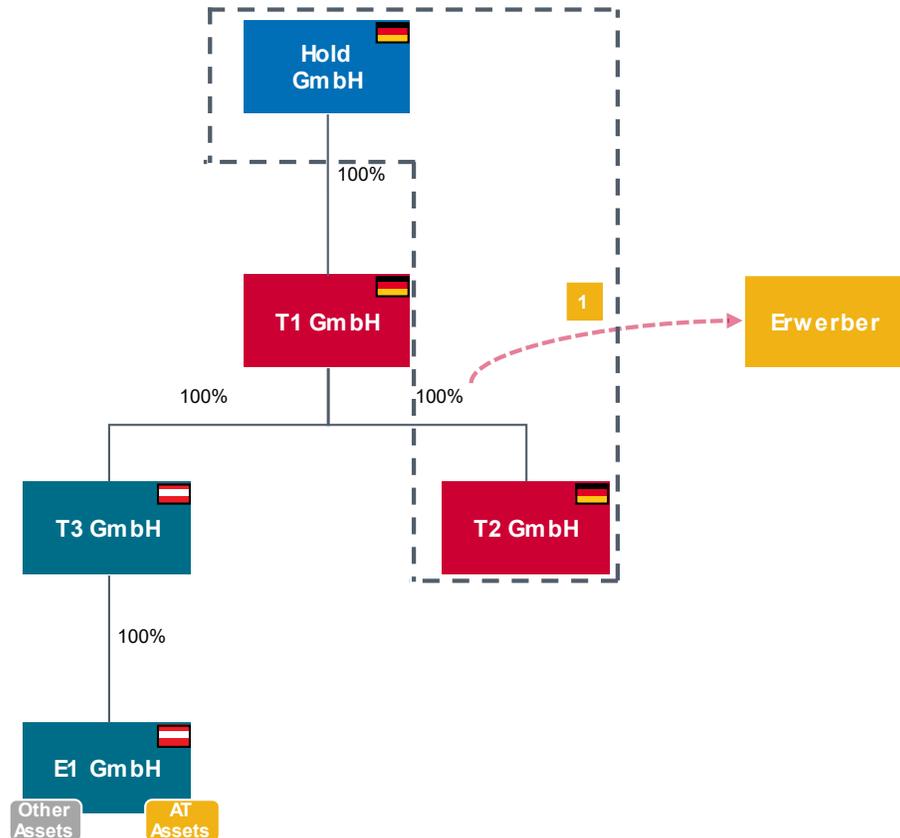
Two Step Approach: (1) Interne Ausgliederung des AT business in die T2 gefolgt von (2) share deal(s) an den Erwerber





IV. Organschaft

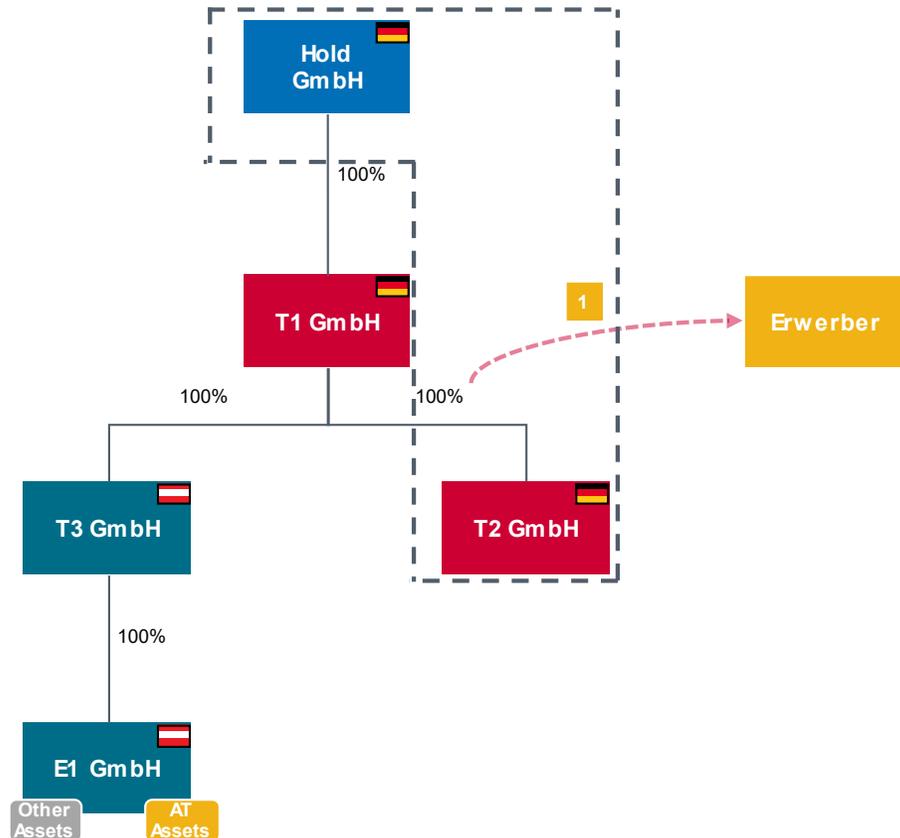
Organschaft – Überblick



Typische Konstellationen

- » Unterjährige Implementierung einer Organschaft
- » Closing auf Jahresende mit logischer Sekunde
 - › Finanzielle Eingliederung beim Veräußerer bleibt bestehen und Anschlussorganschaft bei Erwerber entsteht, R 14.4 Abs. 2 KStR
- » Rumpfwirtschaftsjahr zur Sicherstellung der Organschaft
 - › Abstimmung mit Finanzamt bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr
- » Mindestlaufzeit von 5 Zeitjahren (60 Monaten) zu beachten (BFH v. 12. Januar 2011 – I R 3/10)
- » Übergang des wirtschaftlichen Eigentums steuern, um frühzeitige Beendigung der Organschaft zu verhindern

Organschaft – “Stille Liquidation”



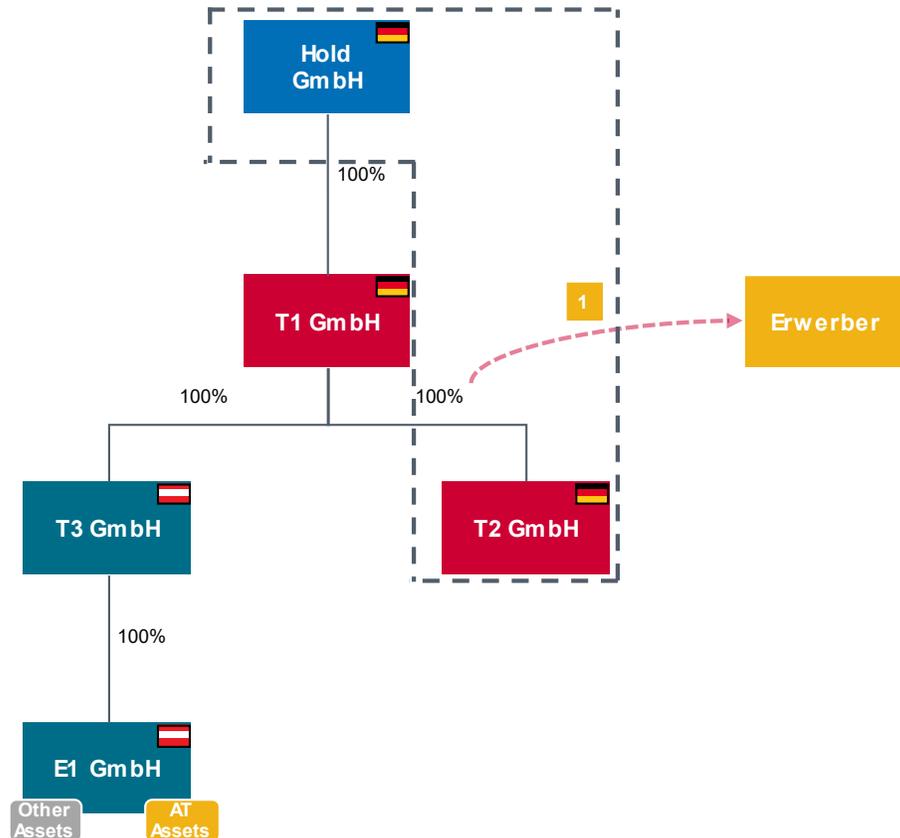
Begriff der „stillen Liquidation“

- » Verkauf aller Assets der Organgesellschaft
- » Einstellung der operativen Geschäftstätigkeit
- » Ohne formellen Auflösungsbeschluss

Steuerliche Diskussionspunkte

- » Beendigung der Organschaft?
- » Wichtiger Grund?
- » Unterliegt der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der vertraglichen Abführungsverpflichtung?

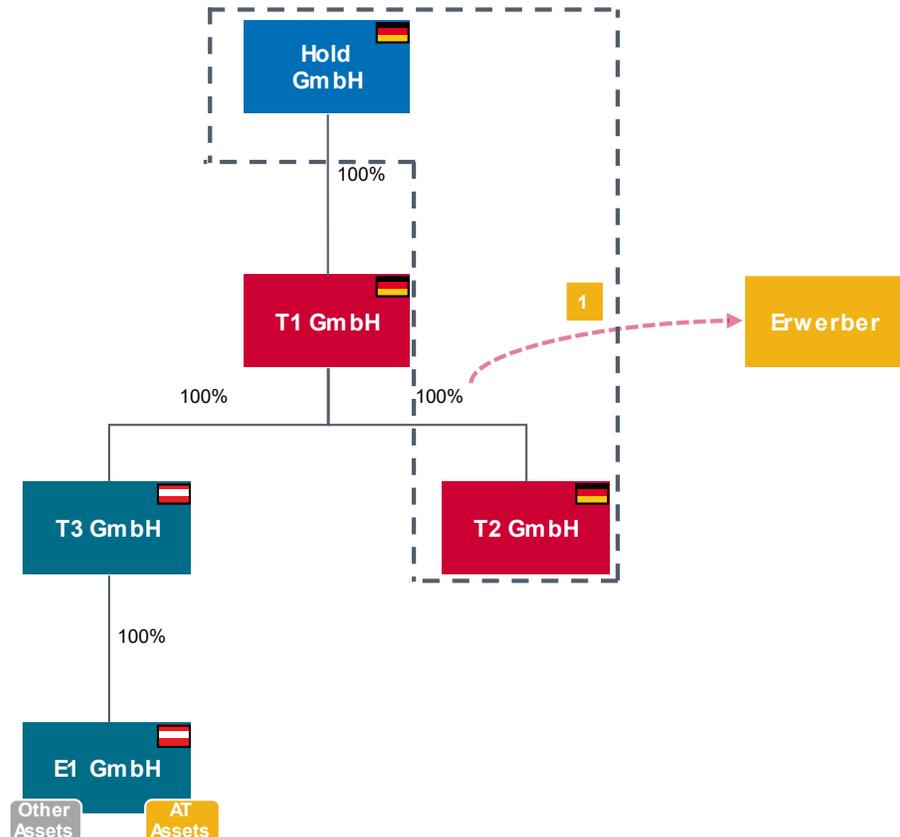
Organschaft – Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages (1/2)



Zivilrecht: Beendigung durch Kündigung

- » **Ordentliche** Kündigung
 - › Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, ergibt sich aber aus § 297 Abs. 2 S. 1 AktG
 - › Strittig, ob Vertrag Kündigungsklausel haben muss
 - › Kündigungsfrist, ggf. § 132 HGB analog?
- » **Außerordentliche** Kündigung, § 297 Abs. 1 AktG
- » Wichtiger Grund
 - › Beispielsweise, wenn anderer Teil voraussichtlich nicht mehr in der Lage sein wird, Vertrag zu erfüllen
- » Umstritten, ob Veräußerung Geschäftsanteile an der beherrschten Gesellschaft zivilrechtlich ausreicht
 - › Daher sollte Veräußerung als Kündigungsgrund im Gewinnabführungsvertrag enthalten sein
 - › Ggf. Anpassung des Gewinnabführungsvertrages; Änderung wird allerdings erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam, §§ 295, 294 AktG

Organschaft – Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages (2/2)



Zivilrecht: Beendigung durch Aufhebung

- » Aufhebungsvertrag
 - › Nur zum **Ende des Geschäftsjahres** oder zum Ende des sonstigen vertraglich bestimmten Abrechnungszeitraumes, § 296 Abs. 1 S.1 AktG
 - › Wirksamkeit der Aufhebung tritt mit Abschluss des Vertrages ein: Eintragung im Handelsregister hat nur deklaratorische Wirkung
 - › Rückwirkende Aufhebung ist unzulässig
 - › Ggf. **Umstellung des Geschäftsjahres** unter Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres; Zustimmung Finanzamt erforderlich

Steuerrecht

- » Wenn Beendigung im **laufenden** Wirtschaftsjahr: Keine Organschaft ab Beginn dieses Wirtschaftsjahres
- » Ggf. **Rumpf-Wirtschaftsjahr**, um Organschaft bis zuletzt zu nutzen
- » Beendigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit (**fünf Jahre**): Übertragung der Anteile ist ein **wichtiger Grund**, Organschaft wird nicht von Anfang an zerstört

Ihre Ansprechpartner



wts

Daniel Blöchle

Geschäftsführer, Partner
Steuerberater

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Taunusanlage 19 · 60325 Frankfurt · Deutschland
T +49 69 1338 456-745 · M +49 (0) 175 4362911
daniel.bloechle@wts.de · wts.com/de

wts

Axel Wagner

Director
Steuerberater · Rechtsanwalt

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
Taunusanlage 19 · 60325 Frankfurt · Deutschland
T +49 69 1338 456-518 · M +49 (0) 151 54600539
Axel.Wagner@wts.de · wts.com/de



Carve Outs rechtssicher strukturieren – Eine Fallstudie

Ihre Ansprechpartner



Dr. Sandra Schuh, LL.M. (Tokyo)
Rechtsanwältin

**Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors
Partnerschaft mbB**
Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main

T +49 69 506026 023
M +49 175 228 65 83
E sandra.schuh@pinsentmasons.com

www.pinsentmasons.de



Ronald Meißner, LL.M. (Tulane)
Rechtsanwalt, Attorney-At-Law (New York), Partner

**Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors
Partnerschaft mbB**
Marienurm, Taunusanlage 9-10, 60329 Frankfurt am Main

T +49 69 506026 021
M +49 172 399 37 73
E ronald.meissner@pinsentmasons.com

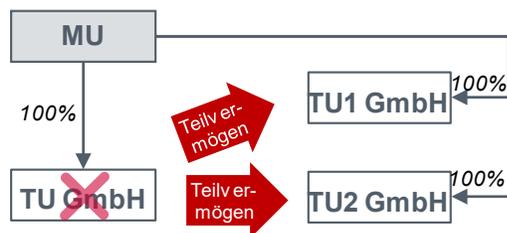
www.pinsentmasons.de



Transformation der GRC Systeme im Rahmen
von Carve Outs

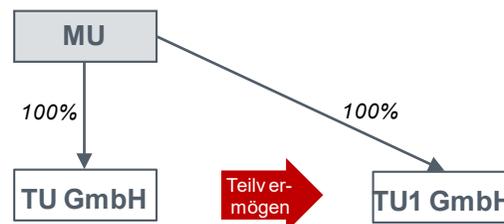
Zahlreichen Gründe und verschiedene Szenarien können bei den Erwägungen für einen Carve Out eine Rolle spielen

Aufspaltung



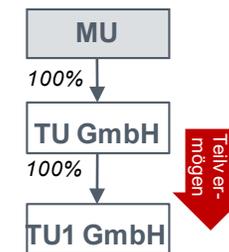
- » Der übertragende Rechtsträger überträgt das Gesamtvermögen auf den bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger und erlischt.
- » Die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers sind den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers zu gewähren.

Abspaltung



- » Der übertragende Rechtsträger überträgt Teile des Vermögens auf den bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger.
- » Die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers sind den Gesellschaftern des übertragenden Rechtsträgers zu gewähren.

Ausgliederung



- » Der übertragende Rechtsträger überträgt Teile des Vermögens auf den bestehenden oder zu gründenden Rechtsträger.
- » Die Anteile des übernehmenden Rechtsträgers sind dem übertragenden Rechtsträger selbst zu gewähren.

Gründe



Börsengang
(IPO)



Verkauf



Steuerliche
Optimierung



Restrukturierung

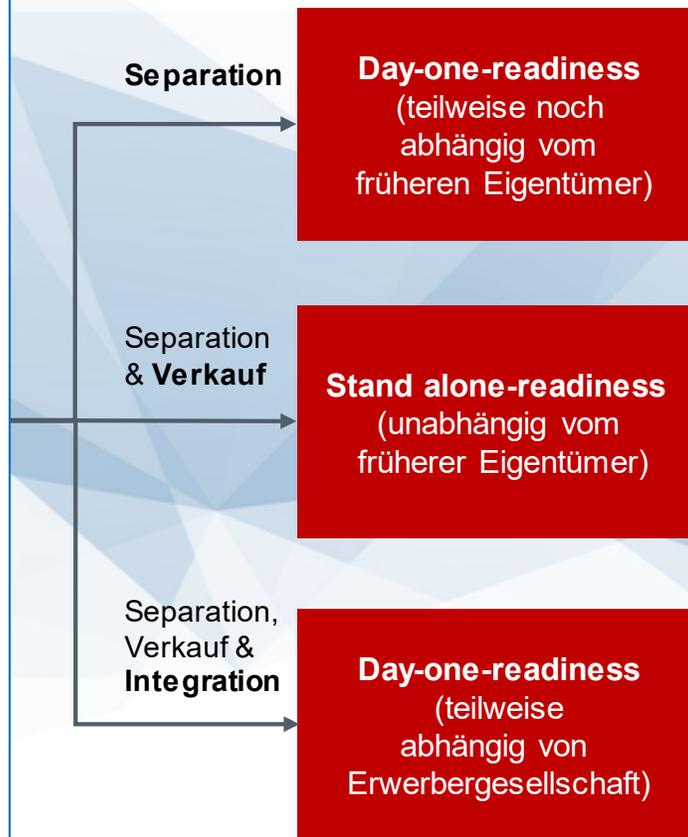
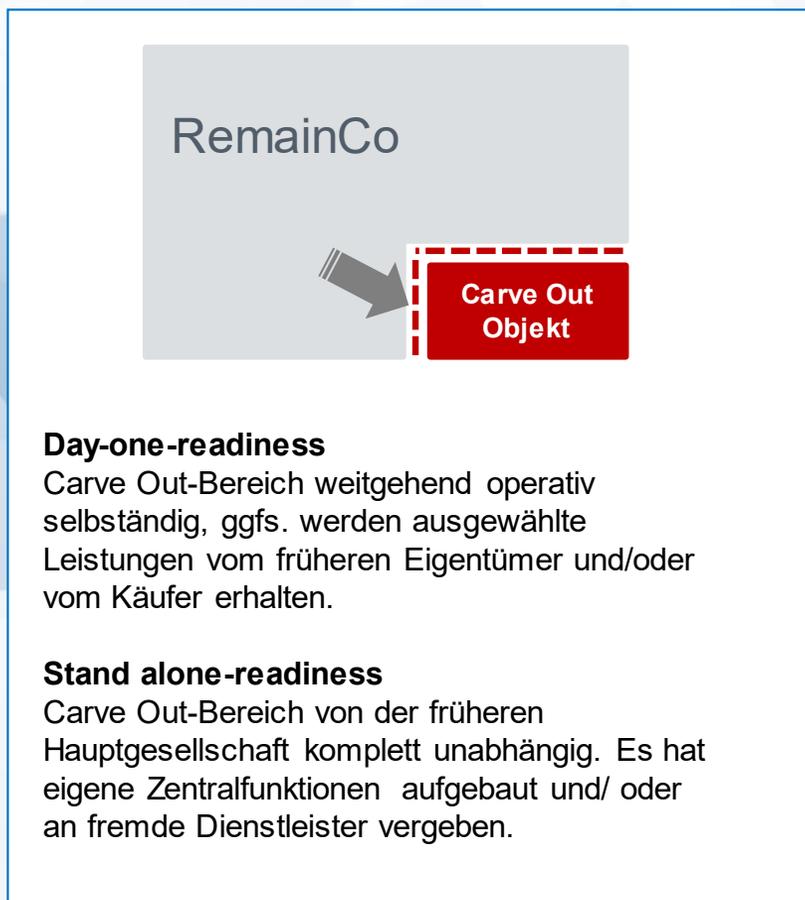


Aufnahme
Fremdkapital



Zusammenschluss
(Merger)

Die strategischen Überlegungen hinter dem Carve Out bestimmen grundsätzlich den operativen Prozess und die Komplexität



Abspaltung innerhalb des Konzerns

- » Carve Out-Bereich ist noch mit seiner früheren Gesellschaft durch Transitional oder Service Level Agreements (TSAs/SLAs) verbunden
- » Verkauf an einen Investor zu einem späteren Zeitpunkt möglich

Verkauf an Finanzinvestor oder Management (MBO)

- » Carve Out-Bereich muss komplett von seinem früheren Gesellschafter getrennt werden
- » Alle Dienstleistungen werden selbst oder durch externe Dienstleister erbracht

Verkauf an strategischen Investor

- » Carve Out-Bereich muss komplett von früherer Gesellschaft getrennt werden
- » Gleichzeitig wird der der Carve Out-Bereich in die Gesellschaft des Käufers integriert (Post Merger Integration)

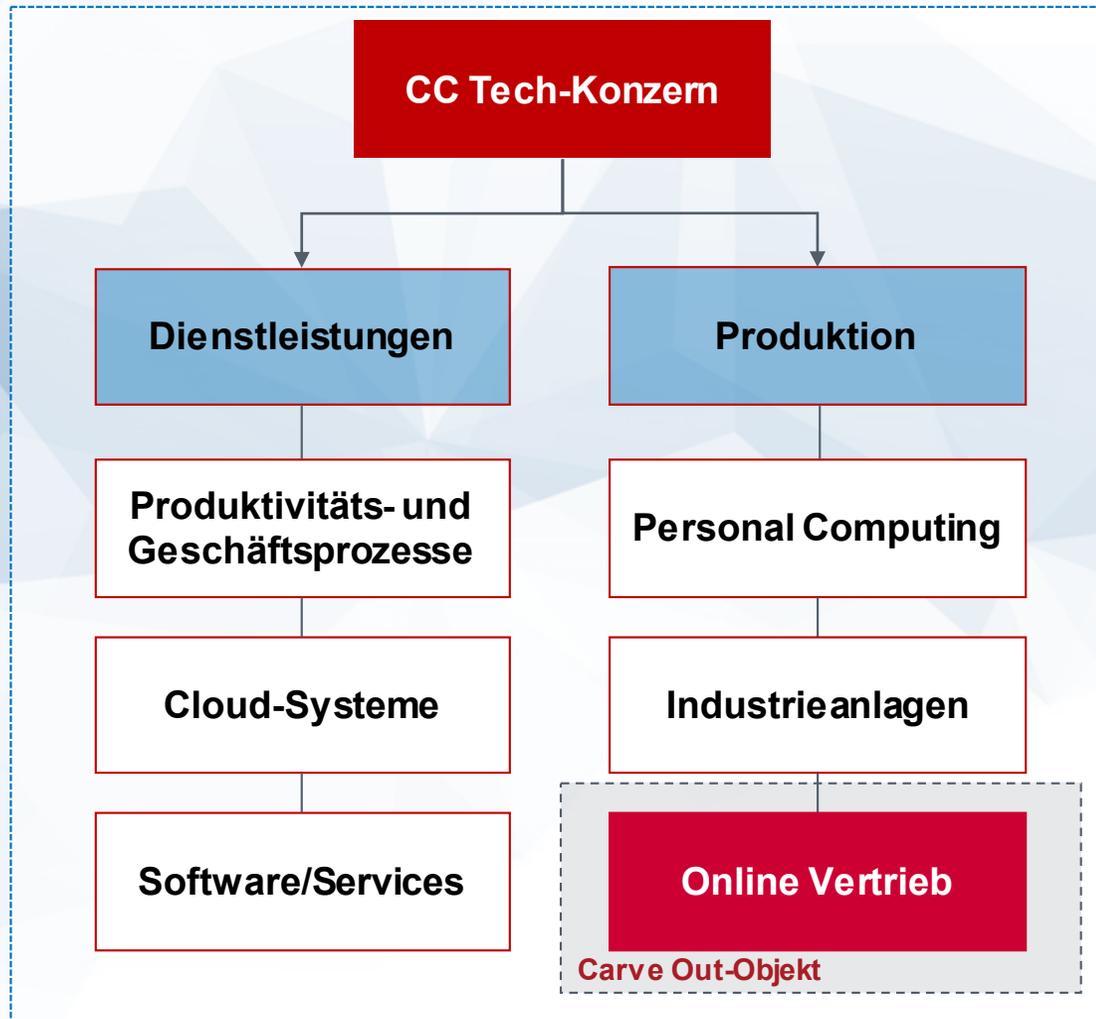
Die Entscheidungen zu Vorgehensweise und Zielsetzung beeinflussen auch die Ausgestaltung der zukünftigen GRC Systeme

Anforderungen an die Ausgestaltung der GRC Systeme basieren unter anderem auf den relevanten regulatorischen Anforderungen; z.B. im Falle eines börsennotierten Unternehmens Orientierung an **DCGC, AktG, HGB, FISG** und der relevanten **Prüfungsstandards**.

Diese Anforderungen haben auf nicht börsennotierte Unternehmen zumindest eine **Abstrahlungswirkung**.

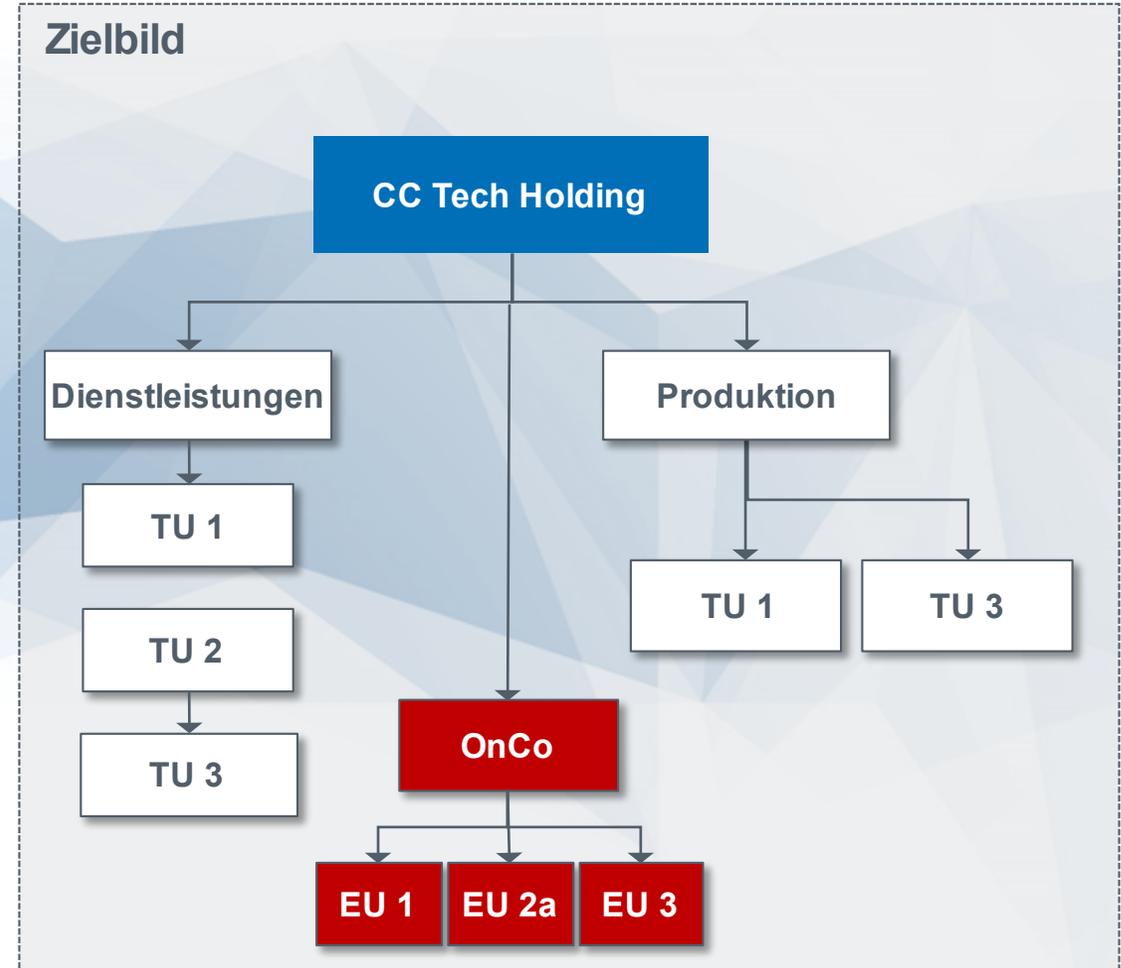
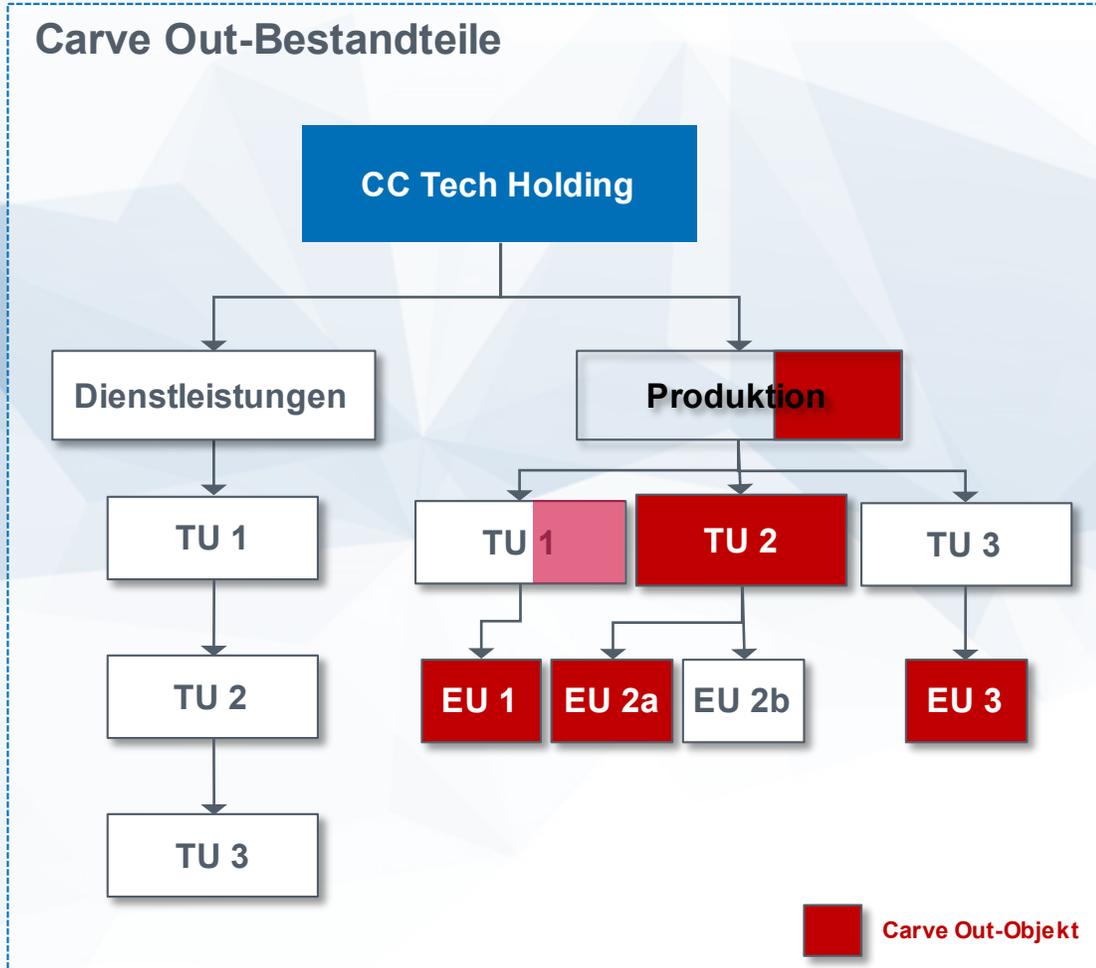
 Risikomanagement	 IKS	 Compliance	 Interne Revision
<p>Stellt sicher, dass alle wesentlichen Risiken frühzeitig und umfassend identifiziert, bewertet, gesteuert, überwacht und berichtet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> » Risikokultur » Ziele des RMS » Organisation des RMS » Risikoidentifikation » Risikobewertung » Risikosteuerung » Risikokommunikation » Überwachung und Verbesserung des RMS 	<p>Definiert Regelungen, Maßnahmen und Abläufe zur Überwachung und Steuerung wesentlicher Prozesskontrollen im Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> » Kontrollumfeld » IKS Ziele » Risikobeurteilung » Kontrollaktivitäten » Information und Kommunikation » Überwachung des internen Kontrollsystems 	<p>Zielt darauf ab, dass die Organisation mit Integrität und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und internen Richtlinien arbeitet</p> <ul style="list-style-type: none"> » Compliance-Kultur » Compliance-Ziele » Compliance-Organisation » Compliance-Risiken » Compliance-Programm » Compliance Kommunikation » Compliance Überwachung und Verbesserung 	<p>Unabhängige Prüfungsinstanz zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Kontrollen, und der Effizienz der Geschäftsprozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> » Revisionskultur » Organisation des IRS » Ziele des IRS » Revisionsplanung und -programm » Revisionsdurchführung » Revisionskommunikation » Revisionsüberwachung und -verbesserung

Der Carve Out des Online Vertriebs des CC Tech-Konzerns als Beispiel für eine stand alone-readiness



- » Der CC Tech-Konzern ist ein **Unternehmen in Familienhand mit 2 Sparten** (Produktion und Dienstleistungen). Eine Tochtergesellschaft in der Sparte Produktion ist auf den Online-Vertrieb von Laptops spezialisiert.
- » **Produktion** und verbundene Dienstleistungen sind das **Kerngeschäft des CC Tech-Konzerns**, dagegen ist der Online Vertrieb ein vom Kerngeschäft separates Geschäftsmodell.
- » Der Großteil der von der CC Tech entwickelten Produkte wird im **B2B Geschäft vertrieben**.
- » Der jährliche erwirtschaftete **Umsatz** des CC Tech-Konzerns liegt bei **5 Mrd.**, wobei der **Online Vertrieb 500 Mio. Umsatz** erzielt.
- » Konzern-Funktionen, u.a. die GRC Funktionen einschließlich Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Compliance und Interne Revision, werden **für den Gesamtkonzern** aus der CC-Tech Holding erbracht.
- » Aufgrund strategischer Erwägungen beabsichtigt der CC Tech-Konzern, den Geschäftsbereich Online Vertrieb **organisatorisch** und **gesellschaftlich** zu separieren und im Rahmen einer Fokussierung durch einen IPO zu verselbstständigen. Durch die eigenständige **Börsennotierung der OnCO** nach dem Carve Out sollen finanzielle Mittel für neue Investitionen generiert werden.

Der Online Vertrieb soll zukünftig komplett separat vom CC Tech Konzern und eigenständig börsennotiert sein



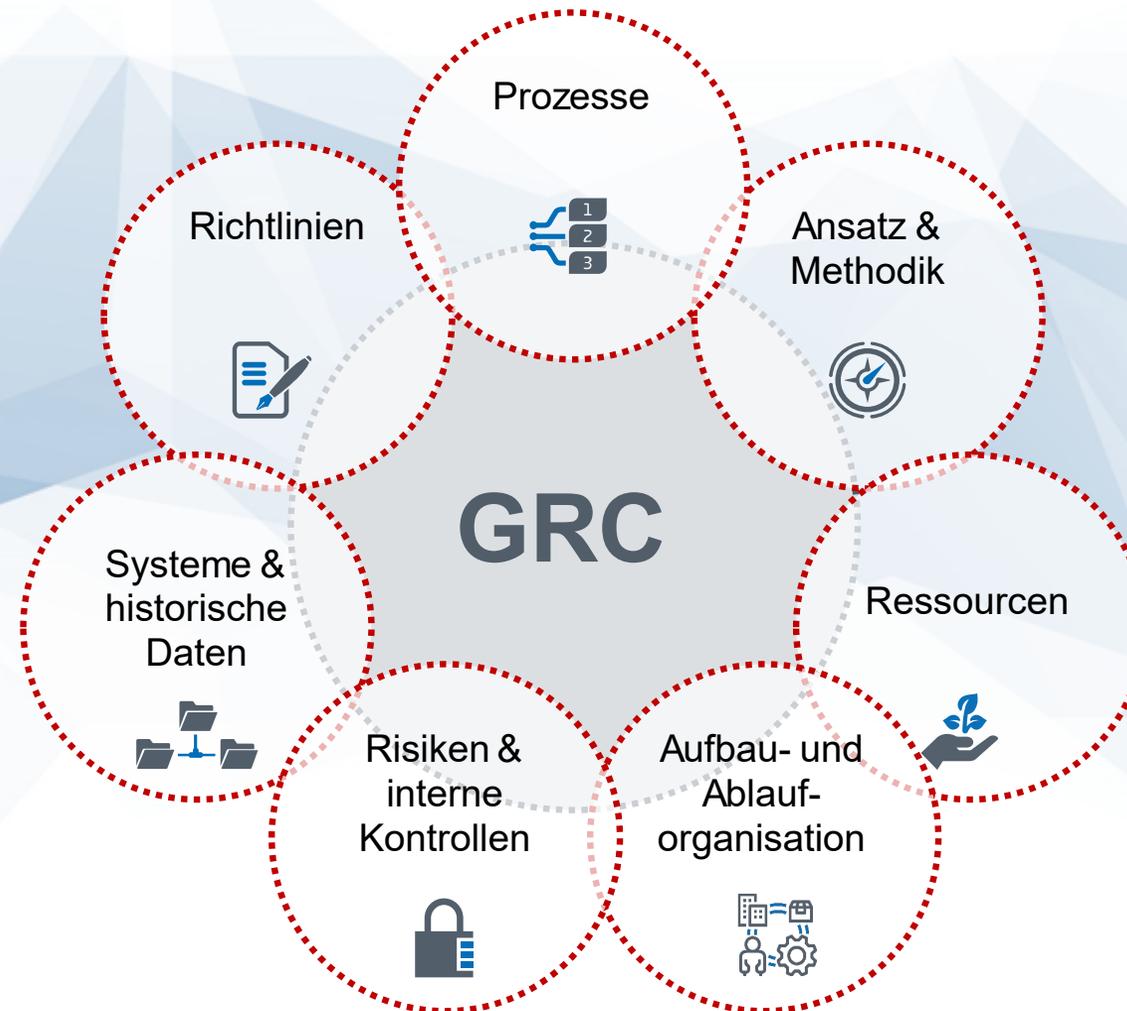
Zunächst müssen die Anforderungen an das Design der GRC Systeme für die neue börsennotierte Einheit analysiert werden



Right-Sizing der GRC Systeme

- » Analyse des Status Quo (IST-Analyse) einschließlich bestehender Prozesse, organisatorischer Strukturen, Ressourcen, Methoden etc.
- » Analyse der regulatorischen Anforderungen (z.B. AktG, GmbHG, IDW PS, FISG & DCGK)
- » Analyse der Stakeholder Anforderungen (Gesellschafter/Investoren, Geschäftsleitung, Aufsichtsrat etc.)
- » Design und v.a. „Right-Sizing“ der einzelnen Elemente pro GRC System, z.B. sinnvolle Ausgestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation
- » Umsetzung des Designs in der neuen Einheit einschließlich Staffing/ Umverteilung von Aufgaben und Change Management (Kommunikation und Schulung)

Auf dem Weg zur stand alone-readiness im GRC Bereich sollten insbesondere die folgenden Themenfelder berücksichtigt werden



Einrichtung einer angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation unter Berücksichtigung der erforderlichen Ressourcen

Aufbau- und
Ablauf-
organisation



- » Aufbau und organisatorische Verankerung der GRC Funktionen bei der OnCo
- » Scoping des erforderlichen Umfangs der GRC Funktionen und ggf. Down-Sizing auf Basis der reduzierten Unternehmensgröße im Vergleich zur CC Tech
- » Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten für die OnCo
- » Implementierung einer angemessenen Prozesse im Hinblick auf die erforderlichen GRC Funktionen und definierten Aufgaben

Ressourcen



- » Evaluierung des Ressourcenbedarfs für den Aufbau und den Betrieb der OnCo GRC-Funktionen
- » Staffing der GRC Funktionen oder Allokation der Aufgaben auf die bestehenden Mitarbeiter („on top“)
- » Evaluierung von Möglichkeiten zur Auslagerung an externe Dritte z.B. im Rahmen von Co-/Outsourcing oder Managed Services
- » Ermittlung von Schulungs- und Weiterbildungsbedarf

Anpassung der Prozesse, Risiken und internen Kontrollen an die neuen Gegebenheiten

Prozesse



- » Übernahme relevanter Prozesse aus der CC Tech für die OnCo (ggf. nicht 1:1 möglich)
- » Integration der CC-Tech Prozesse in die bestehende Prozess- und Systemlandschaft der OnCo
- » Prüfung und ggf. Anpassung der bestehenden Prozesslandschaft an neue Gegebenheiten einschließlich Schließung von Prozesslücken und Einstellung nicht mehr erforderlicher Prozesse
- » Dokumentation der Ziel-Prozesslandschaft

Risiken & interne Kontrollen



- » Identifikation und Bewertung der spezifischen Risiken für die OnCo auf Unternehmens- und Prozess-Level
- » Definition von Risikosteuerungsmaßnahmen und internen Kontrollen für die OnCo bzw. Prüfung bereits bestehender oder in Umsetzung befindlicher Maßnahmen und Kontrollen auf Angemessenheit in Hinblick auf die neuen Gegebenheiten
- » Dokumentation der OnCo Risiken und Kontrollen

Überprüfung von Methoden, Ansätzen und Richtlinien auf Basis der neuen Organisationsstrukturen

Ansatz & Methodik



- » Prüfung der Ansätze und der grundsätzlichen Methodik für alle GRC Systeme (Bewertungsmethoden für Risiken, Wesentlichkeitsgrenzen, IKS Scoping)
- » Anpassung von Ansatz und Methodik insbesondere im Hinblick auf risikobasierte Ansätze aufgrund geänderter Risikosituation

Richtlinien



- » Prüfung des Richtlinien Sets:
 - › Erforderlichkeit von Richtlinien für die OnCo
 - › Übernahme und Anpassung von erforderlichen Richtlinien (Rollen, Positionen, Abteilungsbezeichnungen, Prozesse, Schwellenwerte)
 - › Definition möglicher Regelungslücken auf Basis der neuen Gegebenheiten
 - › Implementierung des neuen Richtlinien-Sets für die OnCo

Sicherstellung angemessener IT Unterstützung und Zugang zu historischen Daten

Systeme &
historische Daten



- » Prüfung relevanter IT-Systeme für die OnCo, z.B. für IKS oder Risikomanagement, Hinweisgebersystem, oder Compliance Case Management sowie der relevanten Lizenzen
- » Prüfung welche Daten relevant für die OnCo sind, z.B. Kontrollen und Feststellungen, Risiko-Details einschließlich Bewertung, historische Entwicklung und laufende Maßnahmen, Information zu Compliance Verstößen und Untersuchungen, Revisionsberichte
- » Prüfung der Optionen zur Daten und Systemtrennung oder -übernahme, Implementierung neuer Systeme etc.

Ihre Ansprechpartner



Nikolaus Färber

Mitglied des Vorstands · Partner

WTS Advisory

Thomas-Wimmer-Ring 1 · 80539 München · Deutschland
T +49 (0) 89 28646-2723 · M +49 (0) 162 2445014
nikolaus.farber@wts.de · www.wts-advisory.de



Member of wts Group

Thomas Heimhuber

Diplom-Wirtschaftsingenieur · CISA
Director

FAS AG

Thomas-Wimmer-Ring 1 · 80539 München · Deutschland
T +49 (0) 89 28646-1521 · M +49 (0) 162 2444859
thomas.heimhuber@fas.ag · www.fas.ag



Malaika Tetsch

Master of Arts
Director

WTS Advisory

Thomas-Wimmer-Ring 1 · 80539 München · Deutschland
T +49 (0) 211 9578285-31 · M +49 (0) 173 6044830
malaika.tetsch@wts.de · www.wts-advisory.de



wts.com/de wts-advisory.com

wts

Disclaimer

Diese WTS FAS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS & FAS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

This WTS Advisory information shall not constitute any consulting service and exclusively aims to provide a general description of selected topics. Any statements and information contained herein make no claim to completeness and cannot substitute any individual consultancy. We shall accept no liability for the correctness of the statements contained herein. In case of questions with regard to the topics mentioned herein or any other professional topics, please refer to your WTS & WTS Advisory contact person or one of the other above-mentioned contact persons.